

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG), Art. 16 Abs. 1 und Art. 97 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) sowie Art. 220 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) erlassen wir hiermit folgende

Weisungen

1. **Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn**
 - 1.1 Folgende, in Art. 27 Abs. 2 SVG erwähnte sowie ihnen gleichgestellte Fahrzeuge dürfen mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet werden (abschliessende Aufzählung):
 - 1.1.1 Fahrzeuge der **Feuerwehr**.
 - 1.1.2 Privatfahrzeuge von hauptberuflichen Feuerwehroffizieren im Pikettdienst.
 - 1.1.3 Offizielle oder private Einsatzfahrzeuge, die besonders für Öl- oder Chemiewehr ausgerüstet sind und von offiziellen Organisationen für dringende Einsätze aufgeboden werden können.
 - 1.1.4 Fahrzeuge der **Sanität**, wenn sie mit einer fix installierten sanitätsdienstlichen Ausrüstung ausgerüstet sind. Die Ausrüstung muss durch die kantonale Gesundheitsbehörde genehmigt worden und in den Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen betreffend Rettungswagen, Einsatzambulanz, Krankentransportwagen und Einsatzfahrzeug für Notärzte vorgesehen sein. Blaulicht und Wechselklanghorn müssen fest und dauernd installiert sein.

Die Fahrzeuge müssen zudem einer offiziellen Rettungs- oder Sanitätsorganisation angeschlossen sein und über eine kantonale oder interkantonale Einsatzzentrale abgerufen werden können.
 - 1.1.5 Zivilschutzfahrzeuge, die wie Feuerwehr- oder Sanitätsfahrzeuge für den Erste-Hilfe-einsatz ausgerüstet sind und in Friedenszeiten einer offiziellen Katastrophen-Organisation zugeteilt und von ihr eingesetzt werden können.
 - 1.1.6 Fahrzeuge der **Polizei**.
 - 1.1.7 Privatfahrzeuge von Polizeioffizieren.
 - 1.1.8 Privatfahrzeuge von Polizeibeamten im Pikettdienst.
- 1.2 Eintrag im Fahrzeugausweis

Auch wenn es sich um eines unter Ziff. 1.1 genannten Fahrzeuge handelt, dürfen Blaulichter und Wechselklanghorn nur in begründeten Fällen bewilligt werden. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist im Fahrzeugausweis folgender Eintrag vorzunehmen:
„(x) Blaulicht(er) und Wechselklanghorn bewilligt“.

An Fahrzeugen gemäss den Ziffern 1.1.2, 1.1.3, 1.1.7 und 1.1.8, die auch für private Fahrten verwendet werden, dürfen nur demontierbare Blaulichter gestattet werden. In diesem Fall ist im Fahrzeugausweis zusätzlich folgender Eintrag vorzunehmen:
„Bei Privatfahrten demontieren“.
- 1.3 Technische Anforderungen

Die technischen Anforderungen, denen Blaulichter und Wechselklanghörner entsprechen müssen, sind in der VTS sowie in den entsprechenden EG-Richtlinien bzw. ECE-Reglementen festgelegt. Die Zulassungsbehörde hat insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

 - 1.3.1 Die Fahrzeuge müssen mit Blaulicht **und** Wechselklanghorn ausgerüstet sein. Für Blaulicht oder Wechselklanghorn allein dürfen keine Bewilligungen erteilt werden.
 - 1.3.2 Das Wechselklanghorn muss so geschaltet sein, dass es nur bei funktionierendem Blaulicht ertönt.

- 1.3.3 Das Blaulicht muss so montiert sein, dass es bei jeder Augenhöhe zwischen 1 und 2 m wie folgt ersichtlich ist.:
- von vorne und von den Seiten aus jeder Entfernung zwischen 10 und 100 m,
 - von hinten aus mindestens 50 m.
- Nötigenfalls müssen mehrere, höchstens aber vier Blaulichter angebracht werden. Mehr Blaulichter als zur Erfüllung dieser Anforderungen unerlässlich sind, dürfen nicht bewilligt werden. Zusätzlich sind gegebenenfalls höchstens zwei nach vorne gerichtete Blaulichtscheinwerfer zulässig (Art. 110 Abs. 3 Bst. A VTS).
- 1.3.4 Das Leuchten des Blaulichtes muss dem Führer durch ein Kontrolllicht angezeigt werden (Art. 78 Abs. 3 VTS).
- 2. Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn**
- 2.1 Fahrzeuge mit eingeschaltetem Blaulicht und Wechselklanghorn, die ihr besonderes Vortrittsrecht beanspruchen, bedeuten grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer und sind selbst höheren Gefahren ausgesetzt.
- Die vorliegenden Weisungen informieren die Halter und Führer von Fahrzeugen, die mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet sind, über die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten. Allen Führern von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn sind deshalb die vorliegenden Weisungen durch die Strassenverkehrsämter / Motorfahrzeugkontrollen bzw. durch die Fahrzeughalter abzugeben.
- 2.2 Die mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüsteten Fahrzeuge, die sich durch die besonderen Warnsignale ankündigen, sind vortrittsberechtigt (Art. 27 Abs. 2 SVG und Art. 16 Abs. 1 VRV). Die Führer dürfen, unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt, von den Verkehrsregeln abweichen (Art. 100 Ziff. 4 SVG).
- 2.3 Blaulicht und Wechselklanghorn dürfen nur gebraucht werden, solange die Dienstfahrt dringlich ist und die Verkehrsregeln nicht eingehalten werden können (Art. 16 Abs. 3 VRV).
- 2.4 Als dringlich gelten Fahrten im Ernstfall, sogenannte Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei ankommt, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, um bedeutende Sachwerte zu erhalten oder um flüchtige Personen zu verfolgen. Der Begriff der Dringlichkeit ist eng auszulegen. Entscheidend ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrösserung der Schäden bewirken können. Bei der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades müssen und dürfen Fahrzeugführer und Einsatzleiter auf die Sachlage abstellen, wie sie sich ihnen im Zeitpunkt des Einsatzes darbietet. Die Verkehrslage muss so ungünstig sein, dass ohne Abweichen von den Verkehrsregeln bzw. ohne Beanspruchung des besonderen Vortrittes eine erhebliche Einsatzverzögerung in Kauf genommen werden müsste.
- 2.5 Jede missbräuchliche Verwendung der besonderen Warnvorrichtungen ist zu unterlassen, um die Wirkung, die ihnen im Ernstfall zukommen muss, nicht zu vermindern. Der Missbrauch von Blaulicht und Wechselklanghorn stellt eine Verletzung von Art. 16 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 1 VRV dar; es gelten die Strafbestimmungen von Art. 90 SVG.
- 2.6 Betätigung beider Warnvorrichtungen
- Grundsätzlich sind Blaulicht und Wechselklanghorn gemeinsam zu betätigen. Nur durch die Betätigung beider Warnvorrichtungen kommt den Fahrzeugen ihr besonderes Vortrittsrecht zu.
- 2.7 Betätigung des Blaulichts ohne Wechselklanghorn

2.7.1 Bei nächtlichen, dringlichen Einsatzfahrten kann die Betätigung des Blaulichts ohne Wechselklanghorn zur Lärmvermeidung so lange angezeigt sein, als der Fahrzeugführer ohne wesentliche Abweichung von den Verkehrsregeln und insbesondere ohne Beanspruchung eines besonderen Vortritts rasch vorankommt.

Solange nur das Blaulicht eingeschaltet ist, besteht jedoch kein besonderes Vortrittsrecht. Muss der Fahrzeugführer dieses Beanspruchen, hat er auch nachts Blaulicht und Wechselklanghorn zusammen zu betätigen.

2.7.2 Die Blaulichter dürfen auf Autobahnen und Autostrassen an Unfallstellen durch stillstehende Fahrzeuge solange betätigt werden, bis die anderen Sicherheitsmassnahmen getroffen worden sind, um die Unfallstelle zu sichern.

2.8 Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten

2.8.1 Frühzeitiges Einschalten der besonderen Warnvorrichtungen

Der Führer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges, der erkennt, dass die Verkehrssituation ein Abweichen von den Verkehrsregeln und den besonderen Vortritt erfordert, muss Blaulicht und Wechselklanghorn frühzeitig einschalten. Die übrigen Strassenbenützer müssen rechtzeitig gewarnt werden und genügend Zeit haben, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug Platz zu machen.

2.8.2 Besondere Sorgfalt beim Beanspruchen der Vorrechte

Die frühzeitige Warnung der übrigen Strassenbenützer entbindet den Führer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges nicht davon, seine Fahrweise den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Nach Art. 100 Abs. 4 SVG kann er bei Verletzungen von Verkehrsregeln nur dann mit Straflosigkeit rechnen, wenn er alle Sorgfalt beachtete, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war.

Blaulicht und Wechselklanghorn fordern die übrigen Strassenbenützer auf, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug den Weg frei zu ma-

chen oder frei zu lassen. In dem Umfang, in dem die übrigen Verkehrsteilnehmer die Warnsignale wahrnehmen und beachten, darf der Führer das besondere Vortrittsrecht beanspruchen und von den Verkehrsregeln abweichen. Er muss berücksichtigen, dass einzelne Strassenbenützer seine besonderen Warnsignale nicht oder zu spät wahrnehmen oder unzureichend reagieren können.

2.8.3 Befahren von Verzweigungen

Die vom SVG ausdrücklich verlangte besondere Sorgfalt erfordert beim Befahren von Verzweigungen spezielle Rücksichtnahme auf jene Strassenbenützer, denen aufgrund von allgemeinen Verkehrsregeln, Vortrittsignalen oder Lichtsignalen der Vortritt zustehen würde und die sich darauf verlassen, falls sie die besonderen Warnsignale nicht wahrnehmen (Art. 26 Abs. 2 SVG). Eine Verzweigung zu befahren, obwohl die Lichtsignalanlage Halt gebietet und anderen Strassenbenützern freie Fahrt ankündigt, erfordert höchste Sorgfalt.

Bei der Einfahrt in eine Verzweigung, bei der andere Strassenbenützer normalerweise den Vortritt haben, muss der Führer langsam fahren, damit er noch rechtzeitig anhalten kann, falls andere Verkehrsteilnehmer die besonderen Warnsignale übersehen oder nicht beachten. Auf einen Sicherheitshalt soll nach Möglichkeit verzichtet werden, um keine Zweifel über die Beanspruchung des Vortrittsrechts aufkommen zu lassen. Das Tempo darf erst wieder beschleunigt werden, wenn sich der Führer vergewissert hat, dass er die Verzweigung gefahrlos passieren kann.

2.8.4 Übertreten von Geschwindigkeitsvorschriften

Nach Art. 100 Abs. 4 SVG kann der Fahrzeugführer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges mit der gebotenen Sorgfalt auch von Geschwindigkeitsvorschriften abweichen, ohne Unterschied von allgemein geltenden, signalisierten oder auf bestimmte Fahrzeugkategorien anwendbare Bestimmungen. Da-

gegen darf mit Fahrzeugen, bei denen die Zulassungsbehörde aus technischen Gründen die Höchstgeschwindigkeit beschränkt hat, die im Fahrzeugausweis eingetragene Geschwindigkeitslimite aus Gründen der Verkehrssicherheit auch auf dringlichen Fahrten nicht überschritten werden.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation

Moritz Leuenberger, Bundesrat

2.8.5 Verhalten bei Unfällen

Wird ein mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstetes Fahrzeug auf einer dringlichen Fahrt in einen Unfall verwickelt, darf der Führer dann weiterfahren, wenn die Hilfe an Verletzte und die Feststellung des Sachverhaltes gewährleistet sind (Art. 56 Abs. 3 VRV). Der Führer muss im Einzelfall nach den gegebenen Umständen (Schwere des Unfalls, Verfügbarkeit eines Einsatzfahrzeuges) nach pflichtgemäsem Ermessen entscheiden, ob er weiterfahren darf. In der Regel dürfte Art. 56 Abs. 3 VRV Genüge getan sein, wenn die Hilfeleistung an Verletzte und die Absicherung des Verkehrs gewährleistet und die Unfall-Endlage des Fahrzeuges auf der Strasse angezeichnet sind.

2.8.6 Weitere Sonderrechte

Die Fahrten der Feuerwehr, der Sanität und der Polizei sind vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen (Art. 91 Abs. 4 VRV). Dies gilt auch für Fahrzeuge Dritter, wenn damit Notfallfahrten durchgeführt werden. Die Führer der vortrittsberechtigten Fahrzeuge fallen auch nicht unter die Chauffeurverordnung (Art. 4 Abs. 1 Bst. b und e ARV 1) oder die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a ARV 2).

3. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen vom 1. November 1974 und das Merkblatt über die Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn.